Änderungen und Klarstellungen zum California Consumer Privacy Act (CCPA) be-schlossen

Dr. Axel Spies ist Rechtsanwalt in der Kanzlei Morgan Lewis & Bockius, Washington DC, und Mitherausgeber der ZD.

Der kalifornische Gesetzgeber hat kurz vor Toresschluss, wie erwartet, weitere Änderungen des CCPA be-schlossen. Die Änderungen treten zusammen mit dem CCPA zum 1.1. 2020 wie geplant in Kraft. Auch nicht in Kalifornien ansässige Unternehmen sind weiter betroffen. Für weltweit tätige Konzerne kann nicht ausge-schlossen werden, dass sich ihre Geschäftsaktivitäten gleichfalls auf Kalifornier beziehen. Mit einer Vollstre-ckung der Maßnahmen dürfte ab Februar 2020 zu rechnen sein. Die neuen Änderungen (nachfolgend AB = Assemby Bills) sind relativ eng begrenzt. Der kalifornische Gouverneur Newsom hat bis Mitte Oktober Zeit zur Unterschrift unter die Änderungen, mit der wohl zu rechnen ist.

Die Änderungen beinhalten einige Vorschriften und Klarstellungen, die für Unternehmen vorteilhaft sind, die sich auf die Einhaltung der CCPA-Vorschriften vorbereiten, insbesondere im Hinblick auf die neuen Ausnah-men für Mitarbeiterdaten und B2B-Kommunikation. Die neuen Verbraucherrechte des CCPA und die Vor-schriften über das private Klagerecht bleiben weitgehend unverändert. Zwischen dem CCPA und der DS-GVO gibt es weiterhin erhebliche Unterschiede. Im Folgenden werden die wichtigsten beschlossenen Änderungen kurz beschrieben.

1. Mitarbeiterdaten/Verbraucheranfragen (AB 25): Freistellung für ein Jahr

AB 25 ändert den CCPA und nimmt nunmehr bestimmte personenbezogene Daten von Bewerbern, Mitarbei-tern, Eigentümern, Direktoren, leitenden Angestellten und Auftragnehmern eines Unternehmens für ein Jahr bis zum 1.1. 2021 von den meisten Anforderungen der CCPA aus. Zu diesen freigestellten Informationen ge-hören

- personenbezogene Daten, die über eine Person als Bewerber, Mitarbeiter, Eigentümer, Direktor, lei-tender Angestellter, medizinischer Angestellter oder Auftragnehmer dieses Unternehmens verarbeitet werden sowie
- personenbezogene Daten, die ausschließlich zum Zwecke der Aufrechterhaltung von Notfallkontakten gesammelt und verwendet wurden und schließlich
- personenbezogene Daten, die ausschließlich zur Verwaltung von Leistungen an die Angehörigen einer Person gesammelt und verwendet wurden.

Diese Informationen sind von den meisten Anforderungen des CCPA ausgenommen, insbesondere von den Anforderungen, dass Unternehmen den Verbrauchern Opt-out-, Zugangs- und Löschrechte anbieten müssen. AB 25 ändert jedoch nicht

- die Anforderung, dass Unternehmen Stellenbewerbern, Mitarbeitern, Eigentümern, Direktoren, Staff, Führungskräften und Auftragnehmern eine CCPA-konforme Datenschutzerklärung zur Verfügung stellen müssen, oder
- das Recht von Stellenbewerbern, Eigentümern, Direktoren, Mitarbeitern, Führungskräften und Auf-tragnehmern, eine private Zivilklage wegen Datenschutzverletzungen einzureichen. Es ist zu erwarten, dass der kalifornische Gesetzgeber im nächsten Jahr 2020 eine umfassendere Gesetzgebung zum Schutz der Privatsphäre der Mitarbeiter debattiert, bevor die von AB 25 geschaffenen arbeitnehmerspe-zifischen Ausnahmen am 1.1. 2021 auslaufen.

AB 25 fügt auch eine Neuregelung in Bezug auf Verbraucheranfragen zum CCPA hinzu. Die neue Vorschrift stellt klar, dass ein Unternehmen „eine Authentifizierung des Verbrauchers verlangen kann, die angesichts der Art der angeforderten personenbezogenen Daten angemessen ist," ohne dass „der Verbraucher ein Konto (Login Account etc.) bei dem Unternehmen eröffnen muss, um eine überprüfbare Verbraucheranfrage zu stellen." Wenn der Verbraucher jedoch ein Konto bei dem Unternehmen unterhält, kann das Unternehmen vom Verbraucher verlangen, den Antrag über dieses Konto zu stellen.

2. Präzisere Definitionen von „Personal Information" und „öffentlich zugänglichen Informatio-nen" (AB 874)

Die Definitionen, welche Daten den CCPA-Vorschriften unterliegen und welche nicht, hat in den USA für er-hebliche Verwirrung gesorgt (vgl. *Spies* ZD-Aktuell 2018, 04318). AB 874 präzisiert die Definitionen von „Personal Information" (in etwa vergleichbar mit „personenbezogenen Daten") und „öffentlich zugänglichen Informationen" (für die der CCPA nicht gilt) – und das gleich in mehrfacher Hinsicht. AB 874 streicht aus der Definition von „öffentlich zugänglichen Informationen" eine komplizierte Ausnahme (carve out) für bestimmte Informationen. Nach der Änderung werden „öffentlich zugängliche Informationen" nunmehr klarer definiert als alle Informationen, die „rechtmäßig aus Aufzeichnungen von Bundes-, Landes- oder Kommunalbehörden zur Verfügung gestellt werden."

AB 874 stellt auch klar, dass „Personal Information" auch solche Angaben sind, die „vernünftigerweise" einen Verbraucher oder Haushalt identifizieren, sich darauf beziehen, beschreiben oder vernünftigerweise mit ei-nem bestimmten Verbraucher oder Haushalt in Verbindung gebracht werden können oder vernünftigerweise direkt oder indirekt mit ihm verbunden werden könnten." Der Angemessenheitsstandard (vernünftigerweise) gilt nun sowohl für Informationen, die „mit einem bestimmten Verbraucher oder Haushalt in Verbindung ge-bracht werden können", als auch für Informationen, die „direkt oder indirekt mit einem bestimmten Verbrau-cher oder Haushalt verknüpft werden können." Damit ist zumindest etwas an Klarheit gewonnen, da die In-dustrie wohl zurecht befürchtet, dass quasi alle gesammelten Informationen unter den CCPA fallen. Näheres (wie Fallbeispiele) wird man wohl den Leitlinien des *Attorney General* entnehmen müssen,

da Kalifornien nach wie vor keine unabhängige Datenschutzbehörde hat, woran auch der CCPA nichts ändert.

Schließlich entfernt AB 874 einen Teil aus der Definition von „Personal Information“, der vage oder verwir-rend war bzw. potenzielle Probleme mit dem Ersten Verfassungszusatz (Meinungsfreiheit) aufwirft. Der fol-gende Passus wurde gänzlich gestrichen: „Informationen sind nicht öffentlich zugänglich, wenn diese Daten für einen Zweck verwendet werden, der mit dem Zweck, für den die Daten aufbewahrt und in den staatlichen Aufzeichnungen verfügbar gemacht werden oder für den sie öffentlich aufbewahrt werden, nicht vereinbar ist.“

3. Fahrzeuginformationen (AB 1146) – neue Ausnahmen

AB 1146 enthält weitere Klarstellungen zur Definition von „Personal Information“ zu Gunsten einer von der Industrie gewünschte Freistellung von Fahrzeuginformationen und Informationen zu den Haltern, die von Händlern und Fahrzeugherstellern für Zwecke einer Garantiereparatur oder einer rückrufbezogenen Fahr-zeugreparatur gespeichert oder weitergegeben werden. Der Händler oder Fahrzeughersteller, der diese Infor-mationen erhält, darf diese Informationen nicht verkaufen, weitergeben oder für andere Zwecke verwenden. Wie der Autor der Änderung AB 1146 erklärt, stellt die Änderung „klar, dass ein neuer Kfz-Händler Fahrzeug-und Halterinformationen speichern kann, um sie mit einem Automobilhersteller zu teilen.“ Die Änderung fügt auch Definitionen in den CCPA ein: „Fahrzeuginformationen" beinhalten die „Fahrzeuginformationsnummer, Marke, Modell, Jahr und Meilenstand.“ „Halterinformationen“ sind definiert als „der Name oder die Namen der registrierten Halter und deren Kontaktinformationen.“

4. Business-to-Business-Kommunikation (AB 1355): Freistellung für ein Jahr

AB 1355 gewährt eine einjährige Freistellung von vielen CCPA-Verpflichtungen für bestimmte Business-to-Business (B2B)-Kommunikation oder -Transaktionen. Ähnlich wie die Freistellung von personenbezogenen Daten der Mitarbeiter, wurde diese Freistellung durch AB 1355 bis zum 1.1. 2021 befristet – getragen von der Erwartung, dass sich der kalifornische Gesetzgeber im Jahr 2020 schon auf eine dauerhafte Regelung einigen wird. In der durch AB 1355 geänderten Fassung sind Personal Information über einen Mitarbeiter, Eigentü-mer, Direktor, leitenden Angestellten oder Auftragnehmer eines Unternehmens oder einer Regierungsbehör-de, die von einem Unternehmen im Rahmen der Durchführung einer Due Diligence oder der Bereitstellung oder Entgegennahme eines Produkts oder einer Dienstleistung erhoben wurden, von bestimmten CCPA-An-forderungen ausgenommen. Darüber hinaus stellt die Änderung klar, dass ein Unternehmen nicht verpflichtet ist, „personenbezogene Daten zu sammeln, die es sonst im Rahmen seines normalen Geschäftsbetriebs nicht sammeln würde" oder „personenbezogene Daten länger aufzubewahren, als es sonst im Rahmen seines nor-malen Geschäftsbetriebs tun würde.“

AB 1355 erweitert auch die bestehende Ausnahme vom Fair Credit Reporting Act (FCRA) und stellt klar, dass die FCRA-Ausnahme für jede „Tätigkeit gilt, die die Erhebung, Aufrechterhaltung, Offenlegung, den Verkauf, die Übermittlung oder die Verwendung

personenbezogener Daten betrifft, die sich auf die Kreditwürdigkeit, die Bonität, die Kreditwürdigkeit, die Leistungsfähigkeit, den Charakter, den allgemeinen Ruf, die persönlichen Merkmale oder die Lebensweise eines Verbrauchers beziehen.“ AB 1355 stellt ferner klar, dass „de-identifizierte oder auf anonymer Grundlage zusammengestellte Verbraucherinformationen“ von der Definition von Personal Information ausgenommen sind.

AB 1355 ändert auch das private Klagerecht der CCPA: Es gilt nur für „Personal Information“, die „unver-schlüsselt und unredigiert (nonredacted)“ sind. Zuvor galt das private Klagerecht des Verbrauchers in be-stimmten Fällen für „unverschlüsselte oder unredigierte" Personal Information. Der Änderungsantrag schränkt damit den Anwendungsbereich des privaten Klagerechts des Verbrauchers ein.

Schließlich gibt die Änderung dem *Attorney General* einige zusätzliche Befugnisse, um Vorschriften zur „Fest-legung von Regeln und Verfahren für die Verarbeitung und Erfüllung überprüfbarer Verbraucheranfragen in Bezug auf Haushaltsinformationen“ zu erlassen, um „Hindernisse für die Umsetzung und die Belange des Da-tenschutzes zu beseitigen.“ Der CCPA ermächtigt den *Attorney General* bereits, Vorschriften in anderen spe-zifischen Bereichen und bei Bedarf zu erlassen.

Weiterführende Links

Vgl. zum CCPA *Spies* ZD-Aktuell 2018, 06156; *Bezirksgericht Northern California* ZD 2018, 76 m. Anm. *Spies*; *Determann*, ZD 2018, 443; *Metz/Spittka*, ZD 2017, 361; *Spies*, ZD-Aktuell 2018, 04291 und *Ho-eren/Pinelli* MMR 2018, 711.